

## Gemeinderat von Zürich

05.12.01

## Postulat

von Niklaus Scherr (AL)

GR Nr. 2001 / 620

Der Stadtrat wird gebeten, zu prüfen, ob das Reglement über die Ablieferung von Entschädigungen städtischer Abgeordneter in Drittinstitutionen wie folgt geändert werden kann:

- Ablieferungspflicht nicht nur der Grundentschädigung, sondern auch der Taggelder
- volle Ablieferungspflicht auch für städtische Angestellte, analog zur Regelung für die Stadtratsmitglieder.

## Begründung:

Gemäss dem derzeit gültigen stadträtlichen Reglement über die Entschädigungen an städtische Abgeordnete in Drittinstitutionen vom 16. September 1971 mit Zusätzen vom 12. März 1975 und 5. Juni 1981 müssen Stadtratsmitglieder ihre Nebeneinkünfte aufgrund von amtlichen Abordnungen in Drittinstitutionen grundsätzlich an die Stadtkasse abliefern. Davon ausgenommen sind gemäss Ziff. 2.2 die Vergütung von Spesen, die Taggelder sowie Spezialentschädigungen für besondere Beanspruchung (z.B. Präsidium). Es ist wenig einsichtig, warum nicht mindestens auch die Taggelder abgeliefert werden sollen. Gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 dürfen städtische Angestellte dagegen ihre Nebeneinkünfte aus Verwaltungsratsmandaten bis Fr. 10'000.- behalten und müssen vom übersteigenden Betrag bloss 2/3 abliefern. Hier drängt sich eine Gleichbehandlung mit den Stadtratsmitgliedern auf. Stadträte wie Kaderleute der Verwaltung werden für diese Nebentätigkeiten (Sitzungen, Sitzungsvorbereitungen), die in ihre ordentliche Arbeitstätigkeit fallen, bereits genügend entschädigt. Nicht tangiert von dieser Regelung sind Abordnungen, welche städtische Angestellte ausserhalb der Arbeitszeit wahrnehmen (z.B. Mandate in Baugenossenschaften, für die spezielle Regelungen gelten).

Behandlung mit Antrag zu Konto 1060.4367.100.

